

Ausbildungsvertrag

zwischen

Montania Seniorenpflege GmbH als Trägerin des

SP [REDACTED]

- im folgenden „Träger der praktischen Ausbildung“ -

und

[REDACTED] Tunesien, Diar Al Amal Architecture Wohnung 7 Almrouj1,
geb. 17.01.1998

wohnhaft in Deutschland:

08340 Schwarzenberg

Markt 2

- im folgenden „Schüler¹“ -

§1

Gegenstand des Vertrages

Gegenstand des Vertrages ist die praktische Ausbildung zum Altenpfleger. Die Ausbildung erfolgt in Zusammenarbeit mit der Altenpflegeschule

VBFA Alte Schwarzenberg Str. 10 Alte. Die Ausbildung erfolgt nach Maßgabe des Altenpflegegesetzes (AltPflG) sowie den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen, insbesondere der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers (AltPflAPrV) in der jeweils geltenden Fassung.

§2

Ausbildungsdauer, Probezeit, wöchentliche Ausbildungszeit, Ausbildungszeitkonto

1. Die Gesamtdauer der Ausbildung beträgt drei Jahre. Sie beginnt am 1.9.19 und endet mit Bestehen der Abschlussprüfung, voraussichtlich am 31.8.22. Voraussetzungen für die Aufnahme der Ausbildung sind die Aufnahme als Schülerin der Altenpflegeschule VBFA, sowie die Eignung der Schülerin / des Schülers i.S.v. § 6 AltPflG.
2. Im Fall des Nichtbestehens der Abschlussprüfung verlängert sich der Vertrag auf schriftlichen Antrag des Schülerin/des Schülers bis zur Ablegung der Wiederholungsprüfung, höchstens jedoch um ein Jahr.
3. Die ersten sechs Monate der Ausbildung sind Probezeit. Im Falle der Ausbildungsunterbrechung verlängert sich die die Probezeit um die Dauer der Ausbildungsunterbrechung.
4. Die regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit beträgt 40 Stunden. Die Aufteilung ergibt sich aus dem Stundenplan der Schule und dem Dienstplan des Trägers der praktischen Ausbildung.
5. Die Parteien vereinbaren die Führung eines Ausbildungszeitkontos.
Auf dem Ausbildungszeitkonto wird die individuell geleistete praktische Ausbildungszeit festgehalten.

¹ Soweit im nachfolgenden Text aus Gründen der besseren Lesbarkeit ausschließlich die männliche Form (z.B. „Arbeitnehmer“, „Schüler“) verwendet wird, umfasst dies selbstverständlich auch immer alle Geschlechter.

F

§3

Gliederung der praktischen Ausbildung

Die Gliederung der praktischen Ausbildung wird entsprechend der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vorgenommen (Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 AltPflAPrV).

§4

Ausbildungsvergütung

Der Schüler erhält eine monatliche Ausbildungsvergütung, soweit nicht Ansprüche auf Unterhaltsgeld nach dem SGB III oder Übergangsgeld nach den für die berufliche Rehabilitation geltenden Vorschriften bestehen oder andere vergleichbare Geldleistungen aus öffentlichen Haushalten gewährt werden. Sie beträgt:

im 1. Ausbildungsjahr	800,00,- €
im 2. Ausbildungsjahr	850,00,- €
im 3. Ausbildungsjahr	900,00,- €

Die Zahlung der Vergütung erfolgt bargeldlos. Die Vergütung für den laufenden Kalendermonat ist spätestens am 10. des folgenden Monats zu zahlen. Der Schüler wird dem Arbeitgeber innerhalb von 10 Tagen nach Beginn des Ausbildungsverhältnisses eine Kontoverbindung mitteilen.

§5

Erholungsurlaub

Der Erholungsurlaub beträgt jährlich 29 Tage bei einer 6-Tage-Woche und 24 Tage bei einer 5-Tage-Woche. Urlaub soll grundsätzlich nur für unterrichtsfreie Zeit sowie außerhalb von Ausbildungsabschnitten in zusätzlichen praktischen Ausbildungsstellen bei dem Träger der praktischen Ausbildung erteilt und genommen werden. Während des Urlaubs darf der Schüler keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbstätigkeit leisten.

§6

Pflichten des Trägers der praktischen Ausbildung

1. Der Träger der praktischen Ausbildung stellt dem Schüler kostenlos die Ausbildungsmittel, Instrumente und Apparate zur Verfügung, die zur praktischen Ausbildung und zum Ablegen der jeweils vorgeschriebenen Prüfung erforderlich sind.
2. Der Träger der praktischen Ausbildung stellt den Schüler für den theoretischen und praktischen Unterricht in der Altenpflegeschule, für die weiteren Ausbildungsabschnitte und für die Prüfungen vom Dienst frei.
3. Der Träger der praktischen Ausbildung setzt pädagogisch geeignete Fachkräfte i.S.v. § 2 Abs. 2 AltPflAPrV ein, die die Praxisanleitung des Schülers wahrnehmen.

§7

Pflichten des Schülers

Der Schüler hat sich zu bemühen, die im Unterricht erworbenen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten zu vertiefen und zu lernen, sie bei der praktischen Ausbildung anzuwenden, um das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Zeit zu erreichen. Er verpflichtet sich insbesondere, die ihm im Rahmen der Ausbildung übertragenen Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft auszuführen. Er hat insbesondere

- a) auf Verlangen des Trägers der praktischen Ausbildung vor seiner Einstellung seine körperliche Eignung durch das Zeugnis eines vom Träger der praktischen Ausbildung bestimmten Arztes nachzuweisen,
- b) den zeitlichen und sachlichen Ablauf der praktischen Ausbildung zu dokumentieren,
- c) den Weisungen zu folgen, die ihm im Rahmen der Ausbildung erteilt werden,
- d) Ausbildungsmittel und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln,
- e) über Vorgänge, die ihm im Rahmen der Ausbildung bekannt werden, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Stillschweigen zu bewahren,
- f) an den Lehrveranstaltungen, Prüfungen sowie an sonstigen Ausbildungsmaßnahmen des Fachseminars teilzunehmen,
- g) bei Fernbleiben von der Ausbildung unter Angabe der Gründe unverzüglich den Träger der praktischen Ausbildung zu benachrichtigen und ihm bei Erkrankung oder Unfall spätestens am dritten Tag eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorzulegen.
- h) über alle vertraulichen Angelegenheiten und Vorgänge, die ihm in Ausübung oder bei der Gelegenheit seiner Tätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch hinsichtlich solcher Angelegenheiten, die geeignet sind, dem Träger der praktischen Ausbildung Schaden zuzufügen oder sein Ansehen zu verletzen. Die Verpflichtung gilt auch über das Ende der Ausbildung hinaus.

§8

Kündigung

- i) Während der sechsmonatigen Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.
- j) Nach der Probezeit kann der Vertrag aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.
- k) Der Schüler kann das Ausbildungsverhältnis nach der Probezeit mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen kündigen.
- l) Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Bei einer Kündigung aus wichtigem Grund muss sie unter Angabe von Gründen innerhalb von zwei Wochen erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der oder die Kündigungsberechtigte von den für die Kündigung maßgebenden Tatsachen Kenntnis erlangt.

§9

Fehlzeitenregelung

Auf die Dauer der Ausbildung nach § 4 Abs. 1 Altenpflegegesetz werden angerechnet:

1. der Erholungsurlaub, höchstens jedoch bis zu sechs Wochen jährlich und
2. Unterbrechungen durch Krankheit oder aus anderen, von dem Schüler nicht zu vertretenden Gründen bis zur Gesamtdauer von zwölf Wochen, bei verkürzten Ausbildungen nach § 7 Altenpflegegesetz bis zu höchstens vier Wochen je Ausbildungsjahr.

F

Bei Schülerinnen werden auch Unterbrechungen wegen Schwangerschaft bis zur Gesamtdauer von vierzehn Wochen, bei verkürzten Ausbildungen nach § 7 Altenpflegegesetz bis zu höchstens vier Wochen je Ausbildungsjahr angerechnet. Liegt eine besondere Härte vor, können über die in Ziffer 1 und 2 hinausgehende Fehlzeiten auf Antrag angerechnet werden, sofern zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel dennoch erreicht wird.

§ 10

Verfall

Alle Ansprüche, die sich aus dem Ausbildungsverhältnis ergeben, sind von den Vertragsparteien binnen einer Frist von drei Monaten seit ihrer Fälligkeit schriftlich geltend zu machen. Im Falle ihrer Ablehnung sind sie binnen einer Frist von drei Monaten ab Zugang der Ablehnung gerichtlich geltend zu machen. Bei nicht rechtzeitiger Geltendmachung verfallen die Ansprüche.

Erklärt sich die Gegenseite nicht innerhalb von einem Monat ab Geltendmachung des Anspruches, so verfällt dieser, wenn er nicht innerhalb von drei weiteren Monaten gerichtlich geltend gemacht wird.

Von dieser Verfallsklausel ist nicht die Geltendmachung von Rückzahlungsansprüchen wegen überzahlten Gehalts sowie Ansprüchen, die aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren sowie aus vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen umfasst.

§ 11

Datenschutz / Verschwiegenheitspflicht / Herausgabepflicht / personenbezogene Daten

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Schülers richtet sich insbesondere nach den Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung sowie des Bundesdatenschutzgesetzes. Die Informationen zu der dem Schüler betreffenden Datenverarbeitung durch den Träger der praktischen Ausbildung ergeben sich im Einzelnen aus den „Informationen zur Verarbeitung Ihrer Beschäftigtendaten gemäß Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)“ in der Anlage dieses Vertrages.

Der Schüler hat über alle geschäftlichen Angelegenheiten und Vorgänge, die ihrer Natur nach nicht zur Weitergabe an Dritte bestimmt sind, Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt insbesondere für die persönliche Situation sowie die pflegerischen und medizinischen Belange der Pflegebedürftigen. Die Verschwiegenheitspflicht besteht über das Ende des Ausbildungsverhältnisses hinaus fort. Die in der Anlage beigefügte „Verpflichtung auf Datengeheimnis und Verschwiegenheit“ ist Teil dieses Ausbildungsvertrages.

Der Schüler behandelt alle ihm ausgehändigten Gegenstände, Unterlagen sowie eigene Aufzeichnungen beruflicher Art sorgsam und bewahrt diese sorgfältig auf. Bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses gibt er dem Träger der praktischen Ausbildung unaufgefordert vollständig alle ihm im Rahmen seiner Tätigkeit vom Träger der praktischen Ausbildung oder von Dritten (Patienten, Angehörige, Ärzte u.a.) überlassenen Unterlagen bzw. Gegenstände, gleich welcher Art, zurück. Das Gleiche gilt für die vom Schüler im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses erbrachten Arbeitsergebnisse. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Schüler nicht zu.

Der Schüler wurde darüber in Kenntnis gesetzt, dass der Träger der praktischen Ausbildung die

personenbezogenen Daten des Arbeitnehmers erhebt, verarbeitet und nutzt, soweit dies für die Begründung, die Dauer und die Beendigung des Ausbildungsverhältnisses notwendig ist.

§12

Betriebs- oder Dienstvereinbarungen

Für den Ausbildungsvertrag gelten darüber hinaus die Regelungen der im Haus geltenden Dienstvereinbarungen.

§ 13

Salvatorische Klausel

- 1. Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein sollten, wird hierdurch die Wirksamkeit des übrigen Vertrages nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, in diesem Fall unverzüglich die Anpassung vorzunehmen, die den mit diesem Vertrag verfolgten Zwecken am nächsten kommt.
- 2. Eine entsprechende Anpassungspflicht besteht bei Änderung des AltPflG und der hierzu ergangenen bundes- und landesrechtlichen Verordnungen.

§14

Ausfertigungen, Vertragsänderungen

Der vorstehende Vertrag ist in zwei gleichlautenden Ausfertigungen ausgestellt und von den vertragsschließenden Parteien eigenhändig unterschrieben worden. Er bedarf gemäß § 13 Abs. 6 AltPflG zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der

..... Dieser Vertrag regelt die vertraglichen Beziehungen der Parteien abschließend. Nebenabreden sind nicht getroffen. Jede Änderung und/oder Ergänzung dieses Vertrages, die nicht durch eine individuelle Vereinbarung der Vertragsparteien erfolgt, bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen dieses Schriftformerfordernisses. Das bedeutet, dass keine Ansprüche aufgrund betrieblicher Übung entstehen können.

SZB, 21.06.2019

(Ort, Datum)

(Ort, Datum)

(Ort, Datum)

Seniorenpflege GmbH
 Schlossberg
 Seniorenpflegeheim
 Obere Schloßstr. 13-17
 08340 Schwarzenberg
 Tel.: 03774 76290
 Fax: 03774 7629112

(Träger der praktischen Ausbildung)

(Schülerin/Schüler)

(ggf. gesetzl. Vertreter/in)

Zustimmung der Altenpflegeschule.....:

(Ort, Datum)

Schule

Anlage Ausbildungsvertrag

Erklärung

1.

Ich verpflichte mich, über alle Angelegenheiten, die im Rahmen meiner Tätigkeit zu Kenntnis gelangen, jederzeit - auch nach Beendigung meiner Ausbildung - gegenüber jedermann Stillschweigen zu bewahren.

Ausgenommen von diesem Schweigegebot sind gesetzliche Auskunftspflichten oder Tatsachen, die ich zu Abwendung eines für mich erkennbaren Schadens vom Betrieb oder an dessen Personen meinem Vorgesetzten oder im Notfall auch anderen Betriebsangehörigen mitzuteilen habe.

2.

Ich bin darüber belehrt worden, dass ich

- keine Medikamente, Drogen oder alkoholische Getränke ohne Wissen und Zustimmung der Heimleitung für Heimbewohner mitbringen darf,
- keine Medikamente oder Drogen, die für Dritte bestimmt sind, an mich nehmen oder selbst verwenden darf,
- den Fall eines Missbrauchs von Medikamente, Drogen oder alkoholische Getränken unverzüglich der Heimleitung zu melden habe,
- während meiner Dienstzeit frei von Drogen oder Alkohol sein muss.

3.

Ich bin über die Vorschriften des Heimgesetzes für das Heimpersonal insoweit unterrichtet, als

- dem Träger der praktischen Ausbildung meine weitere Beschäftigung behördlich untersagt werden kann, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass ich die für die gemeine Tätigkeit im Heimbetrieb erforderliche Eignung und Zuverlässigkeit nicht besitze,
- ich mir für meine Leistungen von einem Heimbewohner oder dessen Angehörigen oder Betreuer keine Vermögensvorteile versprechen oder gewähren lassen darf, so weit es sich nicht um geringwertige Aufmerksamkeiten handelt, dies gilt ebenso im Verhältnis zu den Hinterbliebenen verstorbener Heimbewohner, anderenfalls habe ich eine behördliche Geldbuße zu erwarten,
- meiner etwaigen Einsetzung als Generalbevollmächtigter eines Heimbewohners während der Dauer meines Ausbildungsverhältnisses der ausdrücklichen Einwilligung des Trägers der praktischen Ausbildung bedarf,
- ich nicht als Betreuer eines Bewohners bestellt werden darf.

Ich bin mir bewusst, dass ein Verstoß gegen die hier aufgeführten Pflichten und Voraussetzungen meines Ausbildungsverhältnisses, meine Eignung und Zuverlässigkeit in Frage stellen und nach schriftlicher Abmahnung durch den Träger der praktischen Ausbildung zur fristlosen Entlassung führen kann.

24/06/2019

Ort, Datum


Schüler

Anlage Ausbildungsvertrag - Verpflichtung auf Datengeheimnis und Sozialgeheimnis

Frau/ Salma
wurde heute darüber belehrt, dass es ihr/ihm untersagt ist, geschützte Sozialdaten und personenbezogene Daten unbefugt zu verarbeiten und dass ihr/ihm die Verarbeitung nur in dem Umfang und in der Weise erlaubt ist, wie es zur Erfüllung der ihr/ihm übertragenen Aufgaben erforderlich ist.

Über die einschlägigen Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), des Sozialgesetzbuchs (SGB I und X) sowie des Strafgesetzbuchs (StGB) wurde sie/er in Kenntnis gesetzt. Die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer wurde insbesondere auf das Sozialgeheimnis nach §§ 35 SGB I, 78 SGB X sowie auf die Grundsätze der DSGVO aus Artikel 5 und 29 DSGVO verpflichtet sowie über die Geheimhaltungsverpflichtung nach § 203 StGB unterrichtet.

Verstöße gegen diese Verpflichtung können mit Geldbuße und/oder Freiheitsstrafe geahndet werden. Ein Verstoß kann zugleich eine Verletzung arbeitsvertraglicher Pflichten oder spezieller Geheimhaltungspflichten darstellen. Auch Schadensersatzansprüche können sich aus schuldhaften Verstößen gegen diese Verpflichtung ergeben. Die sich aus dem Arbeitsvertrag ergebende Vertraulichkeitsverpflichtung wird durch diese Erklärung nicht berührt.

Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses bestehen.

Über die Verpflichtung auf Datengeheimnis und Verschwiegenheit und die sich daraus ergebenden Verhaltensweisen wurde ich unterrichtet. Das „Merckblatt zur Verpflichtung auf Datengeheimnis und Verschwiegenheit“ mit dem Abdruck der wesentlichen rechtlichen Vorschriften habe ich erhalten.

Ort, Datum

Arbeitnehmer

Anlage Ausbildungsvertrag – Internet- & E-Mail-Nutzung

Als Auszubildender unserer Einrichtung kann es sein, dass Sie Zugriff auf PC-Arbeitsplätze haben und damit auch Zugang zum Internet (unabhängig davon, ob Ihnen persönlich ein E-Mail-Dienst eingerichtet worden ist).

Wir weisen darauf hin, dass PC-Arbeitsplätze ausdrücklich nur zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben zur Verfügung stehen, da aufgrund der allgemein bekannten Risiken, die sich aus der Nutzung des Internets und auch eines E-Mail-Dienstes ergeben für die Einrichtung zusätzliche Risiken bestehen.

Jede private Nutzung dieser Arbeitsmittel ist ausgeschlossen.

Die Nutzung von Internet und E-Mail hat stets verantwortungsvoll zu erfolgen, wobei jede Nutzung, die gegen geltende Rechtsvorschriften verstößt oder die geeignet ist, den Interessen des Unternehmens oder dessen Ansehen in der Öffentlichkeit zu schaden verboten ist.

Sie sind verpflichtet, bei der Nutzung von E-Mail und Internet stets die allgemeinen Sicherheitsstandards zu berücksichtigen und insbesondere keine E-Mails / Attachements / Dateien unbekannter Herkunft zu öffnen.

Inbesondere ist verboten

- das Aufrufen, Abrufen, Herunterladen und Verbreiten von Inhalten, die gegen datenschutzrechtliche, urheberrechtliche oder strafrechtliche Bestimmungen verstoßen,
- das Aufrufen, Abrufen, Herunterladen und Verbreiten von verfassungsfeindlichen, beleidigenden, verleumderischen, gewaltverherrlichenden, rassistischen, sexistischen oder pornografischen Inhalten,
- das Aufrufen, Abrufen und Herunterladen und Verbreiten von kostenpflichtigen Inhalten und Werbung jedweder Art,
- die Teilnahme an Internetchats, Instant-Messaging sowie das Bloggen,
- die Nutzung sozialer Netzwerke wie z.B. Facebook, Xing, Twitter, StudiVZ,
- die Teilnahme an Online-Spielen und -Wetten,
- das Versenden von Rund- und Ketten-E-Mails,
- das Einspeisen von Viren, Würmern, Trojanern & ähnlichen schädlichen Programmen und Applikationen,
- die Herstellung einer Internetverbindung im Betrieb mit einem privaten PC (über W-LAN, etc.)
- das Streamen oder Herunterladen von Film- und Musikdateien unabhängig vom ihrem Dateiformat und die Teilnahme an so genannten „File-Sharing-Netzwerken“ o. ä.

Es wird darauf hingewiesen, dass Rechteinhaber (z. B. Musiker, Filmproduzenten, etc.) Urheberrechtsverletzungen durch beauftragte Rechtsanwaltskanzleien verfolgen und die hierfür anfallenden Kosten regelmäßig deutlich mehr als 1.000 € betragen.

Sämtliche Nutzungsinformationen der ein- und ausgehenden E-Mails sowie der Internetnutzung (IP-Adresse des jeweiligen Benutzer-PCs, Zeitpunkt und Dauer sowie Internetadresse der besuchten Internetseiten) werden protokolliert. Insbesondere bei Störungen oder Unregelmäßigkeiten oder bei einem Verdacht auf eine private Nutzung erfolgt eine Auswertung der Protokolle.

Wir weisen darauf hin, dass Verstöße strafrechtliche Konsequenzen sowie arbeitsrechtliche Konsequenzen bis hin zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses nach sich ziehen können und wir sämtliche uns durch unerlaubte private Nutzung entstehenden Kosten dem Verursacher weiterberechnen werden.

Zur Kenntnis genommen.

24/06/2019

(Datum, Unterschrift)

(Name in Druckbuchstaben)

F

Anlage Ausbildungsvertrag – Einwilligung Sodexo-Karte

von / Frau Sabina Guizani


Hiermit erkläre ich mich einverstanden, dass von mir folgende Daten: -Name, Vorname, Geburtsdatum, dienstliche und -falls nicht vorhanden- private E-Mail-Adresse- an die Sodexo Pass GmbH weitergegeben werden. Diese Daten werden für die Erstellung der Sodexo Benefits Pass-Karte verwendet und für deren Nutzung benötigt.

Die Einwilligung kann jederzeit für die Zukunft widerrufen werden, dies bedarf der Schriftform. Der Widerruf hat zur Folge, dass die Sodexo Benefits Pass-Karte zurückgegeben werden muss. Ein etwaiges Guthaben ist binnen 4 Wochen zu verbrauchen. Ein etwaig dann noch nicht verbrauchtes Guthaben kann nicht ausgezahlt werden.

Ich erkläre, dass ich den Verlust der Sodexo Benefits Pass-Karte unverzüglich bei meinem zuständigen Lohnbuchhalter melde.

Die Kosten für die Erstellung einer Ersatzkarte (5,00 € zzgl. 9,95 € Versand) trage ich in diesem Falle selbst.

24/06/2019
Ort, Datum


Unterschrift